



Informationstag "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 18.09.2014

Ist die qualifizierte Signatur noch zeitgemäß? Eine Momentaufnahme zum Schriftformersatz

Enrico Entschew

Bundesdruckerei GmbH

Überblick

- Einführung
- Ersatz der Schriftform
- Reichweiten der Ersatzformen
- Ausblick auf Basis der eIDAS

Einführung (1 von 2)

- Generell Formfreiheit
- Einschränkung zulässig
 - Gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart
 - Schriftform: Schriftliches Abfassen und eigenhändige Unterschrift

Einführung (2 von 2)

- Funktionen der Schriftform und insb. der handschriftlichen Unterschrift
 - Abschlussfunktion (Unterschrift)
 - Klarstellungsfunktion (Schriftform)
 - Perpetuierungsfunktion (Schriftform)
 - Identifikationsfunktion (Unterschrift)
 - Echtheitsfunktion (Unterschrift)
 - Verifikationsfunktion (Unterschrift)
 - Beweisfunktion (Schriftform und Unterschrift)
 - Warnfunktion (Unterschrift)
 - Informations- und Dokumentationsfunktion (Schriftform)

nach Clemens-August Heusch: Die elektronische Signatur, 2001

Ersatz der Schriftform (1 von 2)

Privatrecht

- Schriftform
(§ 126 BGB)
- Elektronische Form
(§ 126a BGB):
 - QES

Ersatz der Schriftform (2 von 2)

Öffentliches Recht

- § 3a Abs. 2 VwVfG (Kommunikation):
 - QES
 - De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes
 - Formularbefüllung mit sicherem Identitätsnachweis
- § 37 Abs. 1 VwVfG, § 33 SGB X, § 119 AO (Verwaltungsakt):
 - QES
 - De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes

Reichweiten der Ersatzformen

- QES:
 - Europaweit reguliert und etabliert
 - Gestandene Technologie (über 15 Jahre)
 - Für jeden Bürger zugänglich
- De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes
 - Nur in Deutschland verfügbar
 - „Junge“ Technik
- Formularbefüllung mit sicherem Identitätsnachweis
 - Ausschließlich für dt. Ausweiskarteninhaber nutzbar
 - „Bewährte“ Technik

Ausblick auf Basis der eIDAS

- Ziel: umfassender europäischer Rechtsrahmen für sichere und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bürger
- Kapitel 3 (Vertrauensdienste):
 - Stärkung der QES
 - Rechtswirkung grds. nach nationalem Recht, aber QES hat die „gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift“
 - QES für Organisationen (qualifiziertes Siegel), qualifizierte Zeitstempel, qualifizierte Websitezertifikate etc.
- Geltung für Vertrauensdienste: 01.07.2016

Vielen Dank

Enrico Entschew
enrico.entschew@bundesdruckerei.de
+49 30-25 98-30 70